

Austrian Financial Reporting and
Auditing Committee (AFRAC)
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhandler
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien

Wien, 31. März 2010
WM/Mw DW7900
office@deloitte.at

Betrifft: Entwurf der AFRAC Stellungnahme "Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das AFRAC hat am 28. Dezember 2009 einen Entwurf einer Stellungnahme "Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten" (der „Entwurf“) veröffentlicht, zu dem wir uns erlauben, wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Überlegungen

Wir befürworten die grundsätzliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach UGB. Auch die Abarbeitung in einzelnen Fragestellungen sehen wir als zielführend an, da somit eine jederzeitige Ergänzung bei aktuellen Anlassfällen ermöglicht wird.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Financial Advisory.

Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 36059 d, DVR 0508951, WT-Code 800192, UID: ATU16060704
Es gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (www.deloitte.at).

Member of Deloitte Touche Tohmatsu

2. Konkrete Anmerkungen zu einzelnen Punkten

2.1. Kapitel 1: Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzanlage und Finanzumlaufvermögen nach UGB

2.1.1. Frage 3: Wie sind Wertminderungen von Investmentfondsanteilen im Finanzanlagevermögen zu bilanzieren?

Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir an, das in Rn (15) angeführte Beispiel zu präzisieren. Rn (15) führt aus, dass eine bloß vorübergehende Wertminderung des Investmentfonds nur dann vorliegen kann, wenn auf absehbare Zeit vertraglich oder faktisch ausgeschlossen ist, dass wertgeminderte Veranlagungen des Fonds veräußert werden. Im zweiten Teilstrich wird anhand des Beispiels, dass ein Fonds wertgeminderte Aktien bereits veräußert und den Erlös in Anleihen investiert hat, erläutert, dass durch diese Handlungen der Verlust bereits realisiert wäre und daher aus Sicht des Investors eine dauerhafte Wertminderung vorläge. Wir teilen diese Einschätzung, allerdings würden wir es zur Vermeidung von Fehlinterpretationen begrüßen, wenn dieses Beispiel ergänzt würde, um klarzustellen, dass dies nicht nur ‚wertgeminderte Aktien‘ sondern sämtliche (z.B. durch Veräußerung) final wertgeminderte Veranlagungen betrifft.

2.1.2. Frage 4: Wie sind Wertminderungen von Beteiligungen iSv § 228 Abs. 1 UGB zu bilanzieren?

Aus unserer Sicht erscheint es fragwürdig, bei jeder Beteiligung iSv § 228 Abs. 1 UGB den subjektiven Ertragswert anzusetzen. Nicht jede Beteiligung iSv § 228 Abs. 1 UGB sichert dem beteiligten Unternehmen einen Einfluss, der eine Bewertung zum Ertragswert als sachgerecht erscheinen lässt, da § 228 Abs. 1 UGB lediglich verlangt, dass die Anteile am anderen Unternehmen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen dienen. In solchen Fällen halten wir es für sachgerecht, dass primär auf einen allenfalls vorhandenen Marktwert oder Börsenkurs bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes der Beteiligung abgestellt wird und regen eine entsprechende Ergänzung an.

2.1.3. Frage 5: Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung?

In Rn (28) des Entwurfs wird erläutert, dass beim Tausch von finanziellen Vermögensgegenständen der beizulegende Wert des hingegebenen finanziellen Vermögensgegenstandes die Anschaffungskosten des erworbenen Vermögensgegenstandes darstellen soll.

In diesem Zusammenhang wird auch ein Beispiel angeführt, nämlich, dass Unternehmen A eine börsennotierte Anleihe mit Buchwert 100 t€ und beizulegendem Wert von 85 t€ an ein Unternehmen B veräußert und dafür von B im Gegenzug eine Nullkuponanleihe mit langer Restlaufzeit mit einer Nominale von 100 t€ und einem beizulegenden Wert von 84 t€ erwirbt. Laut dem Entwurf sollen die Anschaffungskosten der Nullkuponanleihe dem beizulegenden Wert des hingegebenen Vermögensgegenstandes entsprechen.

Wir unterstützen die Grundintention des AFRAC, bei einer derartigen Transaktion von einem Realisationsvorgang auszugehen. Allerdings wäre es aus unserer Sicht sachgerechter bei der Ermittlung des Verlustes aus dem Abgang des wertgeminderten Finanzinstruments den beizulegenden Wert der erhaltenen Nullkuponanleihe (also in obigem Beispiel 84 t€) heranzuziehen. Aus unserer Sicht würde bei einem Abstellen auf den beizulegenden Wert des hingegebenen Wirtschaftsgutes anstatt auf jenen des erhaltenen Wirtschaftsgutes der Verlust aus dem Abgang zu niedrig dargestellt werden.

2.2. Kapitel 2: Grundsatzfragen der Bilanzierung von Derivaten nach UGB

2.2.1. Frage 7: Wie sind Derivate bei Vertragsabschluss zu bilanzieren?

Rn (59) sieht vor, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ein freistehendes asymmetrisches Derivat dazu bestimmt sein kann, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Weder Rn (59) noch die Basis for Conclusions geben allerdings Anhaltspunkte, worin solche Ausnahmefälle begründet sein könnten. Zur Vermeidung divergierender Auslegungen in der Praxis regen wir entweder (a) die Aufnahme einer abschließenden Definition solcher begründeten Ausnahmefälle (z.B. ausschließlich bei einer dokumentiert nachgewiesenen Strategie), oder (b) die Aufnahme von Beispielen an, durch die der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung klar eingegrenzt werden kann.

2.2.2. Frage 9: Wie sind Derivate zu bilanzieren, die der Absicherung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften dienen?

Grundsätzlich erachten wir den Zeitpunkt für eine Regelung der Bilanzierung von Absicherungsbeziehungen für ungünstig. Die Ausführungen im Entwurf sind in vielen Bereichen den Erfordernissen des IAS 39 für Hedge Accounting nachgebildet. Die Regelungen des Hedge Accounting nach IAS 39 sind aber ein Teilprojekt im Zuge der Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach den International Financial Reporting Standards (IFRS 9). Die ersten Diskussionen im IASB deuten in einigen Punkten auf Erleichterungen hin. Aufgrund der internationalen Dringlichkeit zur Verabschiedung eines umfassenden Standards für die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, kann davon ausgegangen werden, dass der Zeitrahmen für die Verabschiedung entsprechender Regelungen überschaubar bleibt.

Daher regen wir an, die Regelungen zur Bilanzierung von Derivaten für Absicherungen solange nicht in Geltung zu setzen und gegebenenfalls den neuen Regelungen auf internationaler Ebene anzugleichen.

Als abzusichernde Grundgeschäfte eignen sich nach Rn (80) bilanziell erfasste Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten sowie schwebende Geschäfte, die im Zeitpunkt der Widmung bereits abgeschlossen sind. In Rn (92) wird festgelegt, dass für den Fall des Vorliegens einer Bewertungseinheit das Derivat nicht gesondert zu bewerten ist; danach bildet das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat das Bewertungsobjekt.

Offen bleibt für uns in diesem Zusammenhang die Frage der konkreten Anwendung auf schwebende Geschäfte (z.B. künftige Zinszahlungen aus zum Bilanzstichtag abgeschlossenen

Kreditvereinbarungen), da solche nach unserem Verständnis entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des UGB grundsätzlich nicht als Bewertungsobjekte geeignet sind.

2.2.3. Frage 10: Wie ist die Sicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate zu bilanzieren?

Rn (99) sieht vor, dass ein Ertrag bei der Bemessung von Drohverlusten unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden kann. Der gegenläufige Ertrag muss danach grundsätzlich in der Folgeperiode mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit realisiert werden.

Durch die Einführung einer (willkürlichen) zeitlichen Begrenzung (Folgeperiode) wird nach unserer Einschätzung den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten bei einer Vielzahl von Unternehmen nicht entsprochen und würde zu einer Vielzahl neuer Anwendungsprobleme und ungeklärten Fragestellungen führen (z.B. sind gebildete Drohverlustrückstellungen für nach der Folgeperiode gesicherte Zahlungsströme ergebniswirksam in der Periode vor der Folgeperiode aufzulösen; stellt ein Rumpfwirtschaftsjahr eine Folgeperiode iSd Stellungnahme dar; etc.).

Die Festlegung dieser und ähnlicher resultierender Fragestellungen würde zu Ergebnissen führen, die nach unserem Verständnis nur schwer mit der Generalnorm des § 195 UGB vereinbar wären.

Wir regen daher an, entweder (a) die zeitliche Begrenzung auf die nächste Periode fallen zu lassen, oder (b) die Berücksichtigung eines gegenläufigen Ertrages im Rahmen der Sicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate - sofern nicht eine Bewertungseinheit entsprechend Frage 9 zulässig ist - generell zu untersagen.

2.2.4. Frage 12: Wie sind die Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV- Gliederung gemäß § 231 UGB darzustellen?

Nach Rn (114) sind Ergebnisse aus Derivaten selbst „je nach Zweck des Derivats im entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen“.

Zur Vermeidung willkürlicher Zuordnungen (insbes. bei Ergebnissen aus Derivaten, die keiner designierten Absicherung dienen) regen wir eine Präzisierung an; in diesem Zusammenhang sollte auch auf die bestehenden Saldierungsvorschriften eingegangen werden.

2.3. Kapitel 3: Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten

2.3.1. Frage 15: Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichend von § 206 UGB zum beizulegenden Wert bewertet werden und wie sind Umgliederungen zu erfassen?

Unklar bleibt für uns in Rn (125) wie die fortgeführten Anschaffungskosten zu ermitteln sind, wenn der Unterschiedsbetrag aus dem Wahlrecht gem. § 56 Abs. 2 und 3 BWG nicht zeitan- teilig erfasst wird. Hier regen wir eine Präzisierung an.

In der Basis for Conclusions zu Rn (127) wird festgehalten, dass interne Geschäfte keine Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten iSd UGB sind und daher für Zwecke der Bilanzierung nicht relevant seien. Deshalb sollen auch Bewertungseinheiten mit internen Geschäften nicht zulässig sein. Aufgrund der Formulierung „Bewertungseinheit“ lässt diese Aussage den Schluss zu – auch wenn sich Frage 15 nicht mit der Bilanzierung von Sicherun- gen beschäftigt - dass damit auch eine Berücksichtigung von internen Geschäften bei Siche- rungen nicht zulässig ist. Wir regen die Klarstellung an, dass sich diese Aussage ausschließ- lich auf Frage 15 bezieht oder alternativ den Terminus „Bewertungseinheit“ abzuändern.

2.3.2. Frage 16: Was haben Kreditinstitute im Rahmen eines Macro-Hedge von Zins- risiken zu beachten?

Grundsätzlich regen wir an, Frage 16 solange nicht in Geltung zu setzen, bis das IASB die neuen Regeln für Hedge Accounting verabschiedet hat und Frage 16 gegebenenfalls an diese neuen Regelungen anzugleichen (vgl. auch unsere Ausführungen unter Frage 9 oben).

Im Entwurf wird in Rn (131) der Terminus „Makro-Hedge“ auf offene Risikoposition des gesamten Unternehmens bezogen und in der Folge wird in diesem Zusammenhang ebenfalls immer von „unternehmensweiten“ Risiken (unternehmensweite Festzinslücken) gesprochen. Nach unserer Einschätzung sollte sich die Zulässigkeit nach der Risikosteuerung des Unternehmens richten. Falls die Risikosteuerung in dokumentierter Weise (z.B. für eine Auslandsfiliale oder einen anders abgegrenzten Geschäftsbereich) erfolgt, sollte dies auch für Bilanzierungszwecke ausreichen.

Zu Rn (134) regen wir die Klarstellung an, dass mit „Zeitpunkt des Vertragsabschlusses“ jener des Vertragsabschlusses des Derivats gemeint ist. Die ebenfalls in dieser Rn getroffene Regelung, dass eine nachträgliche Widmung von Derivaten nicht zulässig sein soll, erscheint uns unverständlich; insbes. erscheint uns nicht verständlich, warum eine Umwidmung als Sicherungsinstrument nicht zulässig sein sollte, wenn sich die Risikoposition aus den Grundgeschäften geändert hat.

Die Formulierungen in Rn (136) erscheinen uns hinsichtlich folgender Punkte als problematisch:

- Die Aussage, dass ein Absicherungsbedarf nur dann besteht, wenn das Zinsrisiko nicht auf angemessene Art und Weise durch Derivate im Rahmen eines Micro- oder Portfoliohedge gesichert werden kann, erscheint unglücklich und sachlich unzutreffend (es erscheint unzweifelhaft, dass es eine Vielzahl von Fällen gibt, bei denen ein Absicherungsbedarf besteht und das Risiko durch Derivate im Rahmen eines Micro- oder Portfoliohedge gesichert werden kann). Die Formulierung ist dahingehend anzupassen, dass die seitens des AFRAC offenbar gewünschte ‚Abbildungshierarchie‘ zum Ausdruck kommt. Vorzuschreiben, wie eine wirtschaftliche Absicherung erfolgen soll oder muss – wie es die Formulierungen des Entwurfes nahelegen – erscheint uns nicht in den Aufgabenbereich des AFRAC zu fallen.
- Die Einführung des unbestimmten Begriffes „auf angemessene Art und Weise“ ist aus unserer Sicht jedenfalls zu vermeiden, da dies zu einer Vielzahl an Folgefragen und zu einer unvermeidbaren heterogenen Praxisanwendung führt. Dieser Begriff sollte mit der oben angeregten Neuformulierung von Rn (136) beseitigt werden.

2.4. Kapitel 4: Erstmalige Anwendung

Rn (146) sieht vor, dass unzureichende Dokumentationen bis zum 30. Juni 2010 nachzuholen sind. Angesichts des frühest möglichen Datums der endgültigen Verabschiedung des Entwurfs sowie des Umstandes, dass das Nachholen solcher Dokumentationsanforderungen für zahlreiche Anwender einen signifikanten Mehraufwand bedeutet, regen wir an, die Frist auf den 31. Dezember 2010 zu verlängern. Für den Fall, dass sich die endgültige Verabschiedung des Entwurfs deutlich verzögert, wäre auch diese Frist zu überdenken.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Kommentierung und stehen für weitere Diskussionen oder zur näheren Ausführung unserer Anmerkungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

